

II-13484 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/63-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 29. April 1994  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

6132 IAB

1994-05-02

zu 6203 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Alois Pumberger und Genossen vom 3. März 1994, Nr. 6203/J, betreffend Mehrwertsteuersatz für niedergelassene Ärzte, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze für die Leistungen der niedergelassenen Ärzte einerseits (Steuersatz von 20%) und die Leistungen der Krankenanstalten einschließlich der Ambulatorien andererseits (Steuersatz von 10% bzw. unechte Befreiung) sind nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sachlich gerechtfertigt. Bezüglich der Gründe für diese unterschiedliche Behandlung verweise ich auf meine Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen vom 21. Oktober 1988, Nr. 2820/J, vom 2. Februar 1989, Nr. 3231/J, und vom 6. März 1990, Nr. 5104/J.

In der Zwischenzeit hat auch der Verfassungsgerichtshof zur Frage der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze für die Leistungen der Ärzte und die Leistungen der Krankenanstalten Stellung genommen. Der Gerichtshof kam im Erkenntnis vom 1. Oktober 1992, G 64/92-11, ebenfalls zu dem Ergebnis, daß diese unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt und somit verfassungskonform ist.

Zu 2., 4. und 5.:

Infolge der verfassungsrechtlich unbedenklichen Rechtslage bestehen keine Ungerechtigkeiten, die zu beseitigen wären.

- 2 -

Zu einer Änderung der Rechtslage wird es allerdings im Falle eines Beitritts Österreichs zur EU kommen. Nach den EG-Richtlinien zur Harmonisierung der Umsatzsteuern ist für die Leistungen der Ärzte generell und für die Leistungen der Krankenanstalten einschließlich der Ambulatorien unter bestimmten Voraussetzungen sowie auch für die Umsätze der Sozialversicherungsträger eine unechte Steuerbefreiung vorgesehen. Weil eine Umstellung auf die unechte Steuerbefreiung in Österreich infolge der Verknüpfung zahlreicher Rechtsbereiche nicht kurzfristig erfolgen kann, wurde Österreich hierfür eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab dem Beitritt zur EU eingeräumt.

Gleichzeitig mit diesen Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der genannten Leistungen muß das Finanzierungssystem der Sozialversicherungen an die neue Rechtslage angepaßt werden. Um zu einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden und möglichst kostenneutralen Lösung zu kommen, wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Sozialversicherung, der Ärzte und der betroffenen Bundesministerien eingerichtet werden.

### Zu 3.:

Die von dieser Frage umfaßten Daten liegen dem Bundesministerium für Finanzen nicht vor, weil auf den Abgabekonten lediglich eine Branchenbezeichnung (im vorliegenden Fall "Gesundheitswesen"), aber keine Berufsbezeichnung gespeichert wird. Weiters sind in den Umsatzsteuererklärungen bzw. -bescheiden auch branchenfremde Umsätze enthalten. Im übrigen müssen Krankenanstalten keine eigene Umsatzsteuernummer haben, sodaß deren Umsätze teilweise in der Umsatzsteuererklärung des Krankenanstaltenträgers erfaßt werden. Aus diesen Gründen ersuche ich um Verständnis dafür, daß mir die Vorlage einer derartigen Aufschlüsselung nicht möglich ist.

Beilage



## DEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

### Anfrage:

1. Welche Gründe gibt es für die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze?
2. Gibt es seitens Ihres Ministeriums Bestrebungen, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen und wenn ja, in welche Richtung gehen Ihre Überlegungen?
3. Können Sie bitte jene Umsätze der niedergelassenen Ärzte und der Krankenanstalten aufschlüsseln, die jeweils in den letzten 5 Jahren versteuert wurden – aufgeschlüsselt nach 10%igen und 20%igen Umsätzen, sowie jene der Ambulatorien der Sozialversicherung, die steuerbefreit sind?
4. Welchem Mehrwertsteuersatz unterliegen Ärzte, Krankenanstalten und Ambulatorien in der EU?
5. Wird es bezüglich der angesprochenen Berufsgruppen im Zuge eines allfälligen EU-Beitrittes eine Änderung des Mehrwertsteuergesetzes geben müssen und wenn ja, in welcher Form?